
PREUSS-YACHTKASKO-BEDINGUNGEN FORM 2008/04

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 1.1. Diese Yachtkasko-Bedingungen gelten für rein privat genutzte Yachten.
- 1.2. Bei nicht rein privater Verwendung der Yacht bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Fa. Preuss-Yachtversicherungen, nachfolgend Fa. Preuss genannt. Die gelegentliche Mitnahme zahlender Gäste gilt nicht als gewerbsmäßige Verwendung, sofern diese nicht kommerziell betrieben wird.
- 1.3. Für die Teilnahme an Bootsrennen und Regatten bedarf es ebenfalls einer vorherigen besonderen Vereinbarung mit der Fa. Preuss oder dem Versicherer.

2. Versicherte Gefahren (Allfahrendeckung)

Die Versicherung deckt alle Gefahren, denen die versicherten Gegenstände während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

3. Versicherungsgegenstand

- 3.1. Versichert ist das in der Police sowie im Antrag näher bezeichnete Fahrzeug einschließlich der Maschinenanlage, der technischen Einrichtung, des zum Gebrauch der Yacht notwendigen Zubehörs sowie Reserveteile und Werkzeuge.
- 3.2. Weiterhin versichert sind, falls im Antrag ein separater Versicherungswert aufgegeben wurde:
 - Beiboot und Rettungsinsel;
 - Außenbordmotor inklusive Tank und Zubehör;
 - Persönliche Effekten bis zu einer Maximal-Versicherungssumme in Höhe von 10.000,- Euro; die zu versichernden Gegenstände müssen im Antrag oder in einer beizufügenden Liste separat aufgeführt werden. Unter persönlichen Effekten versteht man Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie z.B. Foto- und Videokameras sowie zur Ausübung des Wassersports erforderliche Kleidungsstücke (Ölzeug, Scherwetterbekleidung), nicht jedoch Ferngläser, Sextanten, nautische Literatur und Seekarten, GPS-Geräte, Handfunkgeräte, PCs etc.;
 - Surfbretter nebst Rigg sowie Wasserski.

4. Versicherungswert / Feste Taxe

- 4.1. Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf die in der Police ausgewiesene Gesamtversicherungssumme. Sie darf der Höhe nach nur in Abstimmung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer verändert werden.
- 4.2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

5. Geltungsbereich

- 5.1. Die Versicherung für das Fahrzeug gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet zu Wasser und auf dem Lande, beim Anlandholen und Zuwasserlassen sowie während der Durchführung sämtlicher Arbeiten am Fahrzeug. Die Versicherung deckt auch Schäden im Umfang der Bedingungen, die während

des Transports mit einem geeigneten Transportmittel auf dem Land- oder Wasserweg entstehen, sofern die Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind. Im Rahmen des Transports sind Schäden am Fahrzeug unabhängig vom Transportmittelunfall versichert.

- 5.2. Vorübergehend ausgelagerte Gegenstände des versicherten Fahrzeugs gelten als mitversichert, sofern sich diese in einem verschlossenen Raum befinden.

5.3 Fahrtgebiete

- **Bereich A1:** Europäische Binnengewässer, Flüsse und Kanäle, Gewässer der Ostsee, Kattegat und Skagerrak, Nordsee, Englischer Kanal. Die Grenzen verlaufen:
 - a) von der nordschottischen Stadt Thurso entlang der Orkney- und Shetland-Inseln auf westlicher Seite (Dreimeilenzone) und weiter in gerader Linie bis zum Eingang des Trondheim-Fjords, wobei Fahrten im Trondheim-Fjord mitversichert sind.
 - b) In gerader Linie von Land's End in Südengland, den Ärmelkanal überquerend bis zur Stadt Brest auf dem Kontinent.

- **Bereich A:** wie unter A1 mit der Erweiterung auf die Irische See sowie die daran anschließenden atlantischen Gewässer bis 65° Nord, 30° West und 20° Nord. Mittelmeer einschließlich der gesamten nordafrikanischen Küste, der Kanarischen Inseln, Madeira und der Azoren, der Meerengen sowie Dardanellen, Schwarzes und Asowsches Meer.

- **Bereich B:** Wie unter A, atlantische Gewässer bis 40° Süd und ohne westliche Begrenzung, einschließlich der angrenzenden Gewässer von Nordamerika und Kanada sowie die Karibik.

- **Bereich C:** Weltweit. Der Bereich C ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung versicherbar.

- 5.4. Fahrtgrenzüberschreitungen sind gegen Prämienzulage u./o. Erhöhung der Selbstbeteiligung möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige. Außerplanmäßige Fahrtgrenzüberschreitungen (z.B. Ausweichen eines Schlechtwettergebietes) sind mitversichert. Sie müssen jedoch der Fa. Preuss unverzüglich gemeldet werden und bei Eintritt eines Schadens wird die für das jeweilige Fahrtgebiet gültige Selbstbeteiligung angerechnet.

- 5.5. Hurricane-Klausel: Während der Zeit vom 15.06 – 30.11. eines jeden Jahres gelten Schadenereignisse durch benannte Hurricanes und/oder Stürme (Orkane) mit Windgeschwindigkeiten über 118 km/h bzw. 32,7 m/s im nachfolgenden Fahrtgebiet nicht mitversichert: Zwischen 13 Grad bis 35 Grad Nördliche Breite und 55 Grad bis 100 Grad Westliche Länge.

6. Schadenminderungs- und Wrackbeseitigungskosten

- 6.1. Schadenminderungskosten: Zusätzlich mitversichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten dürfte.
- 6.2. Wrackbeseitigung: Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten sind zusätzlich bis max. 2.000.000,- Euro mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

PREUSS Yachtversicherungen e. K. · Lotzestr. 28 · 37083 Göttingen

Tel. +49 551 - 3 66 69 · Fax +49 551 - 3 66 61 · Mobil +49 172 - 5 67 37 77 · info@preuss-yachtversicherungen.de · www.preuss-yachtversicherungen.de

Versicherungsvermittlerregister Nr. D - 9UBW - 9F0G2 - 31 · Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO - Industrie- und Handelskammer Hannover

Inhaberin: Claudia Masson · Handelsregister: Göttingen HRA 200 363

7. Ausschlüsse

- Nicht versichert sind:
- Geld, Papiere jeglicher Art mit Geldwert, Dokumente, Brillen, Schmucksachen, Uhren, Pelze, Musikinstrumente, Gemälde und sonstige Wertgegenstände, Lebens- und Genussmittel, Verbrauchsgüter und Waffen jeglicher Art.
- mittelbare Schäden (z.B. Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit);
- Schäden durch See- oder Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese Umstände bei Antritt der Reise vorlagen und der Versicherungsnehmer oder der von diesem eingesetzte Schiffsführer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;
- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler sowie Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils nur an den unmittelbar betroffenen Teilen. Hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen mit-versichert;
- Schäden durch Bearbeitung, Witterungseinflüsse (wie Regen, Schnee, Frost, Sonneneinwirkung, Hitze), Osmose, Rost, Oxidation, Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse oder Ungeziefer;
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- Schäden, die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken (z.B. Vercharterung / Vermietung) eingesetzt wird, sofern in der Police keine Erweiterung vereinbart wurde;
- Schäden durch Verstöße gegen Gesetze, behördliche Vorschriften, gerichtliche Anordnung und ihre Vollstreckung;
- Schäden durch Unterschlagung und Betrug;
- Schäden durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- Schäden durch terroristische oder politische Gewalttathandlungen;
- Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.

8. Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 8.1. Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos relevanten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt werden.
- 8.2. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 8.3. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

9. Gefahrerhöhung

- 9.1. Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten.

- Erkennt, er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug an Dritte überlassen wird oder ohne die erforderliche Fahrerlaubnis geführt wird.
 - 9.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

10. Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 10.1. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer, der berechnete Schiffsführer oder ein Insasse den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.
- 10.2. Führt der Versicherungsnehmer, der berechnete Schiffsführer oder ein Insasse den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11. Prämienfälligkeit

- 11.1. Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor der Bezahlung, es sei denn, dass schriftlich vorläufige Deckung erteilt worden ist. Die vorläufige Deckung erlischt rückwirkend, falls die Erstprämie nicht unverzüglich nach Übersendung der Police beglichen wird.
- 11.2. Folgeprämien sind zur jeweiligen Fälligkeit zu zahlen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung ist erfüllt, wenn der Prämienbetrag beim Versicherer eingegangen ist. Von auf Langfahrt befindlichen Versicherungsnehmern ist die Zahlung der Folgeprämie durch Bankabruf sicherzustellen und eine bevollmächtigte Kontaktperson zu benennen. Wird ein Bankabruf nicht eingelöst oder die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, treten 14 Tage nach Zugang der Mahnung an die Kontaktadresse des Versicherungsnehmers die Folgen des § 38 VVG ein und der Versicherer ist bei Eintritt eines Schadens von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Mahnung gilt in jedem Fall als zugegangen, auch wenn diese den Versicherungsnehmer nicht persönlich erreicht hat.

12. Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

13. Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

Wird das versicherte Fahrzeug verkauft, geht die Police mit allen Rechten und Pflichten vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels auf den Erwerber über. Eine Veräußerung hat der Versicherungsnehmer unverzüglich der Fa. Preuss oder dem Versicherer unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen. Wenn aufgrund der vorgenannten Bestimmungen das Versicherungsverhältnis endet, wird die unverbrauchte Prämie dem Veräußerer erstattet. Es gelten die Bestimmungen der §§ 95 – 99 VVG.

14. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall und Schadenfeststellung

- 14.1. Der Versicherungsnehmer hat jeden die Police betreffenden Schaden unverzüglich dem Versicherer oder der Fa. Preuss schriftlich anzuzeigen. Er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung eines weitergehenden Schadens und für die Minderung des bereits entstandenen Schadens sorgen und hat dabei - wenn die Umstände es gestatten - die Weisungen des Versicherers einzuholen.
- 14.2. Jeder Feuer- oder Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizei zu melden. Über gestohlene Gegenstände ist der Polizei eine Aufstellung einzureichen. Der Fa. Preuss oder dem Versicherer muss eine Kopie des Polizeiprotokolls zugesandt und das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt werden.
- 14.3. Hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch durch schriftliche Verantwortlichmachung sicherzustellen und alle zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte sind der Fa. Preuss oder dem Versicherer schriftlich zu erteilen.
- 14.4. Ist ein Schaden entstanden während sich die versicherten Gegenstände in Gewahrsam eines Transportunternehmens befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmens hierüber der Fa. Preuss oder dem Versicherer einzureichen. Auch hier hat der Versicherungsnehmer das Transportunternehmen sofort schriftlich für die Schäden haftbar zu machen.
- 14.5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn von Reparaturarbeiten Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben und ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.
- 14.6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesem Vertrag festgelegte Obliegenheit, so ist der Versicherer nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 14.7. Leistungsfreiheit tritt auch ein, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte bewusst unwahre oder unvollständige Angaben zu dem Schadenfall macht oder eine sonstige arglistige Täuschung begeht.

15. Entschädigungsleistungen und deren Fälligkeit / Selbstbeteiligung

- 15.1. Selbstbeteiligung: Der in der Police ausgewiesene Selbstbehalt gilt für jeden einzelnen Schaden, ausgenommen bei Totalverlust des versicherten Fahrzeugs sowie bei Schäden an mitversicherten persönlichen Effekten, bei unverschuldeten Brandschäden, bei Schäden durch Blitzschlag sowie bei Transportschäden und bei allein durch Dritte verschuldete Kollisionsschäden.
- 15.2. Bei Totalverlust des Beibootes, des Außenborders sowie der Rettungsinsel gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils 250,- Euro als vereinbart.
- 15.3. Im Falle des Totalverlustes ist der Versicherungswert abzgl. eventuell vorhandener und durch Verkauf erzielbarer Restwerte zu ersetzen.
- 15.4. Teilschäden werden ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt.
- 15.5. Die durch ein versichertes Ereignis entstehenden Transportkosten zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt oder Werkstatt sind mitversichert.
- 15.6. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, versicherte Gegenstände von sich aus dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- 15.7. Die Zahlung der Entschädigung ist spätestens 14 Tage nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung und Beendigung der zur Feststellung des Schadens erforderlichen Untersuchungen fällig.

- 15.8. Bei Diebstahl und Feuerschäden ist die Zahlung nicht vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen fällig.
- 15.9. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, gestohlene Gegenstände nach Erhalt der Entschädigung zurückzunehmen.
- 15.10. Der Versicherer hat einen über die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen hinausgehenden Verzögerungsschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, er hat die Zahlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verzögert.

16. Kündigung im Schadenfall

- 16.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung entweder dem Versicherer über die Fa. Preuss oder dem Versicherungsnehmer zugehen.
- 16.2. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 16.3. Bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer entsteht kein Anspruch auf Beitragsersatzung. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit der Versicherungsperiode zurückzuzahlen.

17. Subsidiarität

Andere Versicherungen, die sich auf denselben versicherten Gegenstand beziehen, gehen diesem Vertrag voran.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Die Rechte des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- 18.2. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

19. Gerichtsstand

- 19.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2. Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.